

Wanderungsstatistik

Metadaten für die On-Site-Nutzung

Stand: 11.10.2006

Inhalt	Seite
1 Grundlegende Metadaten zur Statistik	3
1.1 Administrative Informationen	3
1.1.1 Statistik	3
1.1.2 Erhebungsjahre	3
1.1.3 EVAS (5-Steller)	3
1.1.4 Ansprechpartner	3
1.2 Literaturhinweise	4
1.2.1 Literatur / Methodenhefte	4
1.3 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik	5
1.4 Allgemeine Informationen	8
1.4.1 Ziel der Statistik	8
1.4.2 Rechtsgrundlagen	8
1.4.3 Typ der Statistik	8
1.4.4 Art der Statistik	8
1.4.5 Regionale Ebene	8
1.4.6 Berichtskreis	8
1.4.7 Berichtsweg	8
1.4.8 Befragungseinheit / Auskunftsgabende	8
1.5 Methodik	9
1.5.1 Aufbereitungsverfahren	9
1.5.2 Methodische Änderungen	10
1.5.3 Amtliche Klassifikationen	11
1.6 Zeitinformation	11
1.6.1 Periodizität	11
1.6.2 Erste Erhebungsdurchführung	11

1 Grundlegende Metadaten zur Statistik

1.1 Administrative Informationen

1.1.1 Statistik

Wanderungsstatistik

1.1.2 Erhebungsjahre

2000 - 2005

1.1.3 EVAS (5-Steller)

12711

1.1.4 Ansprechpartner

Alexander Richter

- Telefon: 02603 71-2960
- Fax: 02603 71-192960
- E-Mail: forschungsdatenzentrum@statistik.rlp.de

1.2 Literaturhinweise

1.2.1 Literatur / Methodenhefte

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wanderungen - Fachserie 1 Reihe 1.2 - 2003, Wiesbaden 2004;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=12000>

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wanderungen - Fachserie 1 Reihe 1.2 - 2002, Wiesbaden 2004;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=12000>

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wanderungen - Fachserie 1 Reihe 1.2 - 2001, Wiesbaden 2004;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=12000>

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wanderungen - Fachserie 1 Reihe 1.2 - 2000, Wiesbaden 2004;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=12000>

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Bevölkerung . Fakten - Trends - Ursachen - Erwartungen . Die wichtigsten Fragen, Wiesbaden 2004;

http://www.bib-demographie.de/info/bib_broschuere2.pdf (6,9 MB)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Gebiet und Bevölkerung Fachserie 1 Reihe1, bis 1999 jährliche Erscheinungsweise

Veröffentlichungen der einzelnen Bundesländer – A III Wanderungen

Richter, A.: Einzeldaten der Bevölkerungsstatistik - Wanderungsbewegungen und Einbürgerungen in Deutschland. In: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz 8/2006 S. 480 ff.;

<http://www.statistik.rlp.de/verlag/monatshefte/2006/08-2006-480.pdf>

1.3 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik

Frage Nr. 1

Was umfasst der Begriff „Wanderung“ in der amtlichen Statistik?

Antwort zu Frage Nr. 1

Die Wanderungsstatistik erfasst die räumliche Bewegung von Personen über die Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen innerhalb Deutschlands (Binnenwanderung) bzw. über die Grenzen des Bundesgebietes (Außenwanderung) sowie Wechsel des Wohnungsstatus. Der Begriff „Wanderung“ umfasst in der amtlichen Statistik somit jedes Beziehen einer Wohnung als alleinige Wohnung oder Hauptwohnung und jeden Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung. Darüber hinaus gilt die Änderung des Status einer Wohnung ebenfalls als Wanderungsfall.

Grundlage für die Erfassung von Zu- und Fortzügen über die Grenzen der Bundesrepublik sind die An- und Abmeldescheine bzw. Datensätze der Meldebehörden. Zur Erfassung der Binnenwanderung werden demgegenüber die Anmeldescheine bzw. Anmelde Daten oder die Meldungen über den Statuswechsel der Wohnung verwendet.

Frage Nr. 2

Welche Fälle sind nicht in der Wanderungsstatistik enthalten?

Antwort zu Frage Nr. 2

Umzüge und Statuswechsel der Wohnung innerhalb einer Gemeinde werden durch die Wanderungsstatistik nicht erfasst. In Fällen, bei denen eine Straf- oder Untersuchungshaft bzw. eine Sicherheitsverwahrung vollzogen wird, findet in der Regel keine An- oder Abmeldung statt, solange die Personen im Inland gemeldet sind oder der Aufenthalt in der Anstalt zwei Monate nicht überschreitet.

Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen. Dies gilt auch, wenn Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind. (vgl. § 15 Abs. 1 MRRG)

Mitglieder ausländischer Streitkräfte in Deutschland und Mitglieder diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie deren Familienangehörige sind von der Meldepflicht ausgenommen. (vgl. § 14 MRRG) Das Beziehen einer Nebenwohnung führt nicht zu einem Wanderungsfall. Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt von längerer Dauer ist. Hierfür gibt es in den einzelnen Landesmeldegesetzen unterschiedliche Regelungen.

Frage Nr. 3

In welchen Fällen muss eine An- bzw. Abmeldung erfolgen?

Antwort zu Frage Nr. 3

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden. (vgl. § 11 Abs. 1 u. 2 MRRG)

Frage Nr. 4

Sind die Begriffe "Wanderungsfall" und "wandernde Person" miteinander gleichzusetzen?

Antwort zu Frage Nr. 4

Nein. Die Wanderungsstatistik weist für den jeweiligen Beobachtungszeitraum nur Wanderungsfälle, aber nicht die wandernden Personen nach. Bei mehrmaligem Umzug im Berichtszeitraum wird jeder Wanderungsfall erfasst. Im Ergebnis ist die Zahl der Wanderungsfälle damit im Allgemeinen höher, als die Zahl der im Berichtszeitraum gewanderten Personen.

Frage Nr. 5

Warum gibt es verhältnismäßig viele Abwanderungsfälle aus Niedersachsen in andere Bundesländer?

Antwort zu Frage Nr. 5

In der niedersächsischen Gemeinde Friedland im Kreis Göttingen (AGS 03152009) befindet sich die Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes, in der Spätaussiedler, die nach Deutschland kommen, zentral aufgenommen und registriert werden, bevor anschließend eine Verteilung auf die anderen Bundesländer erfolgt.

Frage Nr. 6

Welche Staatsangehörigkeit wird bei Personen erhoben, die neben der deutschen auch eine ausländische besitzen?

Antwort zu Frage Nr. 6

Soweit neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit vorhanden ist, gelten die betroffenen Personen als deutsche Staatsangehörige entsprechend Art. 116 Abs. 1 GG.

Frage Nr. 7

Seit dem 25. März 2002 besteht für Umzüge innerhalb Deutschlands keine Abmeldepflicht mehr. Kann es hierdurch vorkommen, dass bei Binnenwanderung für die Zielgemeinde zwar ein Zuzug, für die Herkunftsgemeinde aber kein Fortzug erhoben wird, wenn die Meldebehörde eine Rückmeldung an die Herkunftsgemeinde unterlässt?

Antwort zu Frage Nr. 7

Das Ausbleiben einer Rückmeldung hat keine Auswirkung auf die Binnenwanderungsstatistik. Alle Zu- und Fortzüge innerhalb Deutschlands werden ausschließlich auf der Grundlage von Anmeldedaten und Meldungen über einen Statuswechsel der Wohnung verarbeitet. Bei einer Anmeldung bzw. einer Änderung des Wohnungsstatus wird - bei

Binnenwanderung - stets die Herkunftsgemeinde angegeben. Die Information zur Herkunftsgemeinde ist in der Folge Bestandteil des Zuzugsdatensatzes. Mit Hilfe dieser Information wird aus dem Zuzugsdatensatz der damit verbundenen Fortzugsdatensatz für die Herkunftsgemeinde erstellt. Eine Untererfassung von Fortzügen innerhalb Deutschlands ist somit ausgeschlossen.

Die Unterlassung einer Rückmeldung hätte lediglich Auswirkungen auf die Register der Meldebehörden. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Meldebehörden ist aber durch das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vorgeschrieben: Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung). (vgl. MRRG § 17 Abs. 1)

1.4 Allgemeine Informationen

1.4.1 Ziel der Statistik

Mit den Ergebnissen der Wanderungsstatistik können Aussagen zu Art und Umfang von Wanderungsbewegungen innerhalb Deutschlands sowie über die Grenzen der Bundesrepublik hinweg getroffen werden. Neben der natürlichen Bevölkerungsbewegung stellt die Migration eine weitere Ursache für Veränderungen des Bevölkerungsstandes dar. Wanderungsbewegungen haben darüber hinaus Einfluss auf die demographische Zusammensetzung einer Bevölkerung. Die Wanderungsstatistik bildet somit eine Grundlage für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sowie die Analyse von Bevölkerungsbewegungen die sich über Gemeinde-, Kreis- oder Landesgrenzen bzw. die Grenze der Bundesrepublik hinweg vollziehen.

1.4.2 Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4.7.1957 i. d. F. vom 14.3.1980 (BGBl. I 1980 S.308) geändert durch §26 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16.8.1980 (BGBl. I 1980 S.1429), zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 25.3.2002 (BGBl. I S.1186)

Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16.08.1980 (BGBl. I S.1429), i. d. F der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S.1342), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs.6 G. v. 22.9.2005 (BGBl. I S.2809)

Meldegesetze und Verordnungen der Bundesländer

1.4.3 Typ der Statistik

Vollerhebung

1.4.4 Art der Statistik

Bundesstatistik

1.4.5 Regionale Ebene

Gemeinde

1.4.6 Berichtskreis

Meldebehörden

1.4.7 Berichtsweg

Von der Meldebehörde via Meldeschein, Datenträger oder elektronischer Datenübermittlung zum Statistischen Landesamt

1.4.8 Befragungseinheit / Auskunftsgibende

Wanderungsfall / Meldebehörde

1.5 Methodik

1.5.1 Aufbereitungsverfahren

Die Wanderungsstatistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt. Eine Verarbeitung der Daten der einzelnen Bevölkerungsstatistiken erfolgt in den Statistischen Landesämtern in einer ADABAS-Natural Datenbank. Die Daten zu An- und Abmeldungen sowie zu Änderungen des Wohnungsstatus werden den Statistischen Landesämtern von den Meldebehörden – diese sind Kraft Gesetz auskunftspflichtig – monatlich in elektronischer Form (Datenträger, Online) oder auf Meldescheinen übermittelt.

Elektronisch gelieferte Daten werden, sofern diese den vereinbarten Konventionen entsprechen, unmittelbar in das Verfahren eingelesen. Hierbei werden die Merkmale der einzelnen Wanderungsfälle, die im Klartext erhoben wurden, maschinell in die entsprechenden Schlüssel umkodiert. Zusätzlich erfolgt eine Prüfung der Daten auf Plausibilität.

Eingehende Meldescheine werden nach einer Eingangs- und Sichtkontrolle im Dialogverfahren erfasst. Die Prüfung auf Plausibilität kann unmittelbar mit der Erfassung der Daten verbunden oder nach der Erfassung als separater „Job“ abgearbeitet werden.

Unvollständige bzw. fehlerhafte Datensätze werden in Zusammenarbeit mit den Meldebehörden korrigiert. Die Bearbeitung findet hierbei überwiegend manuell statt.

Bei Wanderungen innerhalb der Bundesrepublik, die über die Grenzen eines Bundeslandes hinweg vollzogen wurden, erfolgt ein monatlicher Austausch der Daten zwischen den Statistischen Landesämtern. Nach Vorlage der Austauschdaten aller Bundesländer können in den Statistischen Landesämtern abschließend die jeweiligen Monatsergebnisse erzeugt werden. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die Erstellung von Ergebnisdateien und Tabellen zur Wanderungsstatistik, für das im Rahmen des FDZ bereitgestellte Datenmaterial sowie für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

Das Statistische Bundesamt generiert aus den Ergebnissen der 16 Bundesländer das Bundesergebnis.

1.5.2 Methodische Änderungen

Zeitpunkt	Gegenstand der methodischen Änderungen
25.03.2002	Durch Änderung des MRRG § 11 Abs. 2 besteht für Umzüge innerhalb Deutschlands keine Abmeldepflicht bei der Herkunftsgemeinde mehr. Eine Abmeldepflicht besteht bei der Herkunftsgemeinde weiterhin für Fortzüge nach dem Ausland.
25.03.2002	Durch Änderung des BevStatG § 4 wird das Merkmal "Erwerbstätigkeit" nicht mehr von den Meldebehörden gespeichert.
25.03.2002	Durch Änderung des BevStatG § 4 wird sichergestellt, dass für die Wanderungsstatistik bundesweit die Änderung des Status der Wohnung erfasst wird. (Wird eine Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, gilt dies als Zuwanderungsfall, wird eine Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Fortzug.)
28.08.2000	Nach Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes“ sind die Meldebehörden verpflichtet unrichtige oder unvollständige Angaben im Melderegister von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Die amtliche Statistik ist in der Folge über die Fortschreibung zu unterrichten.
01.01.2000	Bundeseinheitliche Umstellung der Aufbereitung bei den Statistiken der Bevölkerungsbewegung
24.06.1994	Nach Inkrafttreten des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes“ gilt als Wohnung auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Als Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners gilt die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag und nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ebenfalls die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Die Nichtbegründung einer Meldepflicht nach § 15 MRRG gilt auch im Land Berlin.
16.08.1980	Inkrafttreten des Melderechtsrahmengesetzes. Die Daten für die Wanderungsstatistik werden in der Folge nicht mehr nach den Meldescheinen erfasst. Die Statistischen Landesämter erhalten von den Meldebehörden somit nicht mehr die Durchschläge aller Meldescheine, sondern nur noch die Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der amtlichen Bevölkerungsstatistik benötigt werden.
04.07.1957	Um die Veränderungen der Bevölkerung und deren Ursachen in Zahl und Zusammensetzung in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, wird eine Bundesstatistik auf Grundlage des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durchgeführt.

27.07.1950 Die Durchführung der Bevölkerungsfortschreibung und der Wanderungsstatistik wird durch § 12 des Volkszählungsgesetzes vom 27. Juli 1950 (BGBl. I S. 335) festgelegt: *„Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter haben die durch die Volkszählung gewonnenen Bevölkerungszahlen der Gemeinden und die Gliederung nach Geschlecht und Altersgruppen der Bevölkerung der Länder sowie der durch die Wohnungszählung gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der Wohnungen und Wohnräume mindestens jährlich auf den neuesten Stand einheitlich fortzuschreiben.“*

1.5.3 Amtliche Klassifikationen

Amtlicher Gemeindegchlüssel (AGS; zum jeweiligen Stand der Erhebung)

Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel (zum jeweiligen Stand der Erhebung)

1.6 Zeitinformation

1.6.1 Periodizität

monatliche Erhebung

1.6.2 Erste Erhebungsdurchführung

1950 (alte Bundesländer)

Dokumentinformation:

Stand: 11..2006

Bearbeiter: Alexander Richter

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Bad Ems